

# RS OGH 1954/10/13 2Ob500/54

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.10.1954

## Norm

ABGB §471 2

ABGB §1062

## Rechtssatz

Ist der Kaufpreis durch Übergabe des Stoffes an den Beklagten fällig geworden und später der Stoff ( im Zuge der Anfertigung des Kleides ) oder das aus ihm angefertigte Kleid erneut an die Klägerin gelangt, kann er Beklagte den von ihm geschuldeten Kaufpreis nicht wegen seines noch unerfüllten Herausgabebeanspruches an die Klägerin zurückhalten.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 500/54

Entscheidungstext OGH 13.10.1954 2 Ob 500/54

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0015220

## Dokumentnummer

JJR\_19541013\_OGH0002\_0020OB00500\_5400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)